



Regelungen zur Anerkennung von (fach)hochschulischen Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulischer Leistungen und Kompetenzen

1. Inhaltliche Beschreibung

Bereits an anderen in- und ausländischen (Fach)Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können auf Antrag grundsätzlich anerkannt bzw. angerechnet, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Während anerkannte an anderen in- und ausländischen (Fach)Hochschulen erbrachte Leistungen die im jeweiligen Modul geforderte Leistung vollständig ersetzen, können außerhochschulisch erworbene Leistungen und Kompetenzen nur bis zu einem Umfang von 50 % der geforderten Leistung angerechnet werden. Näheres hierzu regelt die Studienordnung-Bachelor.

2. Prinzipien der Anerkennung bzw. Anrechnung

a) Wesentlicher Unterschied

Zwischen der im jeweiligen Modul geforderten und der bereits erbrachten Leistung darf kein wesentlicher Unterschied bestehen. Dies verfolgt den Zweck, dass die im jeweiligen Modul geforderte Leistung der Sache nach bereits erbracht sein muss. Sollen einzelne Module anerkannt bzw. angerechnet werden, lassen sich Anhaltspunkte für die Vergleichbarkeit den jeweiligen Modulbeschreibungen entnehmen. Insofern ist nicht nur der **Inhalt der Lehrveranstaltungen** zu vergleichen, sondern auch die **Art und Dauer der Prüfung**.

Bezogen auf das Beispiel einer Bachelorarbeit kann eine solche, die an einer anderen in- oder ausländischen (Fach)Hochschule angefertigt, aber nicht in einem Kolloquium verteidigt werden musste, aufgrund eines wesentlichen Unterschiedes in der Art der Prüfung nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für eine bereits erbrachte mündliche Prüfungsleistung oder häusliche Arbeit, die eine geforderte Klausur ersetzen soll. Auch können grundsätzlich **nur vollständige Module** und keine Teilmodule anerkannt werden. Eine Anerkennung ist auch nicht möglich, wenn die bereits erbrachte Leistung nicht alle in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführten Teilmodule enthält, denn insoweit bestehen von vornherein wesentliche inhaltliche Unterschiede.

b) Gleichwertigkeit

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen und Kompetenzen ist möglich, sofern die Gleichwertigkeit der Kompetenzen nach Inhalt und Niveau feststellbar ist.

Folgende Leistungen und Kompetenzen können angerechnet werden:

- formal erworbene Kompetenzen (z. B. in Berufsausbildungen), nachweisbar durch anerkannte Curricula und Abschluss- und Prüfungszeugnisse,
- non-formal erworbene Kompetenzen (Fort- und Weiterbildungen, VHS-Kurse etc.), nachweisbar durch Zertifikate und Lehrgangsbeschreibungen oder

- informell erworbene Kompetenzen (z. B. durch Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement), nachweisbar z. B. durch qualifizierte Arbeitszeugnisse.

3. Antragstellung und Verfahrensablauf

Anträge auf an anderen in- und ausländischen (Fach)Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Hierbei ist das auf der Homepage unter <https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-bachelor/hinweiseund-vordrucke/#c2268> bereitgestellte Antragsformular zu benutzen, vollständig nebst Unterschrift auszufüllen und zusammen mit den unter Buchstabe a aufgeführten (beglaubigten) Unterlagen entweder postalisch an das Prüfungsamt unter der Anschrift HSPV NRW Zentralverwaltung, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen oder elektronisch an die Funktionsadresse anerkennung@hspv.nrw.de zu senden.

3.1. Antragsfristen

Eine Antragstellung hat **spätestens vor Beginn des Moduls** zu erfolgen, dessen geforderter Leistungsnachweis anerkannt bzw. angerechnet werden soll.

Anträge, die **im ersten Studienjahr** zu erbringende Leistungen betreffen, sind bis **spätestens zwei Monate nach Beginn des Studiums**, d. h. bis zum 31.10. des entsprechenden Kalenderjahres, zu stellen.

Anträge, die die **Bachelorarbeit** betreffen, sind bis **spätestens zum Ende des zweiten Studienjahres nach Beginn des Studiums**, d. h. bis zum 31.08. des entsprechenden Kalenderjahres, zu stellen.

Anträge, die das **Auslandsstudium** betreffen, das an die Stelle der praxisbezogenen Projektleistung tritt, sind **innerhalb eines Monats nach Beendigung des Auslandsstudiums** zu stellen.

3.2. Einzureichende Antragsunterlagen

Zunächst prüft der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt den vollständigen Eingang aller entscheidungserheblichen Antragsunterlagen und fordert ggf. fehlende Unterlagen an. Können diese nicht nachgereicht werden, ist die Prüfung einer Anerkennung bzw. Anrechnung nicht möglich, mit der Folge, dass der Antrag abgelehnt wird.

a) Anerkennung von an anderen in- und ausländischen (Fach)Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

Dem Antrag ist grundsätzlich die bereits erbrachte und zur Anerkennung begehrte Leistung beizufügen (Klausur, Hausarbeit, Bachelorarbeit etc.). Zwecks Abgleich der Leistungen in Bezug auf das Kriterium des wesentlichen Unterschiedes müssen aus den Antragsunterlagen mindestens die Bearbeitungszeit, der Umfang (Seiten-/ Wortanzahl) und die beglaubigte Bewertung (Leistungsschein, Zeugnis etc.) hervorgehen. Zudem sind die Studien- oder Prüfungsordnung der anderen in- oder ausländischen (Fach)Hochschule sowie die der zur Anerkennung begehrten Leistung zugehörige Modulbeschreibung beizufügen.

b) Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten

Dem Antrag sind z. B. Arbeitszeugnisse, Fortbildungsnachweise oder vergleichbare Dokumente beizufügen, aus denen sich die Gleichwertigkeit der Leistungen und Kompetenzen nach Inhalt und Niveau ergibt.

3.3. Antragsprüfung

Liegen alle entscheidungserheblichen Antragsunterlagen vor, prüft der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt die Erfüllung der formalen Voraussetzungen wie z. B. Art und Dauer der Prüfung. Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag zur inhaltlichen Prüfung an die jeweils zuständige Landesmodulkoordination weitergeleitet. Diese gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt ein entsprechendes Votum ab. Der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt entscheidet sodann einzelfallbezogen durch Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags.

Im Falle der Bewilligung des Antrags mit der Folge, dass eine bereits erbrachte Leistung anerkannt bzw. angerechnet wird, beschränkt sich diese grundsätzlich nur auf die im jeweiligen Modul geforderte Leistung selbst und nicht auf die dortigen Lehrveranstaltungen. Die diesbezügliche Teilnahmepflicht ergibt sich aus den allgemeinen Dienstpflichten (z. B. § 34 BeamtStG).

3.4. Anerkennung von Bachelorarbeiten**a) Fachbereich AV/R**

Gemäß der einschlägigen Modulbeschreibung muss die Bachelorarbeit in den Studiengängen des Fachbereichs AV/R zwingend ein rechts-, wirtschafts-, sozialwissenschaftliches oder ein interdisziplinäres Thema mit Bezügen zur Verwaltung und/oder ein für die Fachpraxis relevantes Thema behandeln. Bereits erbrachte Bachelorarbeiten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können wegen wesentlicher inhaltlicher Unterschiede nicht anerkannt werden. Ein Ausschlusskriterium für eine Anerkennung liegt ferner vor, wenn das Thema der bereits erbrachten Bachelorarbeit nicht festgelegt wurde, sondern frei gewählt werden konnte. In diesem Fall besteht ein wesentlicher formaler Unterschied.

b) Fachbereich Polizei

Gemäß der einschlägigen Modulbeschreibung muss die Bachelorarbeit im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) zwingend ein polizeiwissenschaftliches und/oder polizeipraktisch relevantes Thema behandeln. Bereits erbrachte Bachelorarbeiten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können wegen wesentlicher inhaltlicher Unterschiede nicht anerkannt werden. Es reicht nicht aus, dass ein Thema für die Polizei nur interessant und verwertbar sein könnte. Vielmehr muss ein eindeutiger Bezug zu den Lehrinhalten in den Modulbeschreibungen des Studienganges Polizeivollzugsdienst (B.A.) erkennbar sein. Ein Ausschlusskriterium für eine Anerkennung liegt ferner vor, wenn das Thema der bereits erbrachten Bachelorarbeit nicht festgelegt wurde, sondern frei gewählt werden konnte. In diesem Fall besteht ein wesentlicher formaler Unterschied.

gez. Martin Bornträger
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor -